|  |  |
| --- | --- |
|  | 14. Vollzugsbeiratsitzung |
| Termin: | 10. Oktober 2017 |
| Ort: | 1030 Wien, Radetzkystrasse 2 Zimmer 2H 06 |
| Teilnehmende: | Damoser, Dörflinger, Fink, Fromwald, Geyrhofer, Grammer, Kallab, Langanger- Kriegler, Oberleitner- Tschan, Resch, Schlögl, Seidl, Tschöp  |
| Erstellt von: | Tschöp/ Seidl |
| Erstellt am: | 17.10.2017 |

Protokoll-Text:

Die Sitzung wird stellvertretend für das Fachorgan aus Vorarlberg durch Damoser geleitet.

**TOP 1.** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

**TOP 2.** VO (EU) 2017/625 des Europ. Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz

Damoser berichtet stichwortartig über diese Kontrollverordnung. Für die Bundesländer würden Änderungen im Berichtswesen anstehen. Die Vorgabe dieser Verordnung wird sein, die schwersten Verstöße jeder Tierkategorie in den Bundesländern zu eruieren und einen Plan zur Beseitigung vorzulegen. Damit müsse man auch die nationale Tierschutz-Kontrollverordnung ändern.

**TOP 3.** Geplante Verordnungsänderungen im Tierschutz

Oberleitner-Tschan berichtet, dass im Sommer eine neue Verordnung für die Haltung von Tieren in gewerblichen Einrichtungen, Tierheimen, Tierpensionen, Gnadenhöfen und sonstigen wirtschaftlichen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) ausgearbeitet wurde. Die Verordnung liegt derzeit im Ministerbüro, das vom Wirtschaftsministerium, welches eine Einvernehmenskompetenz besitzt, die Zustimmung zur Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zu erlangen versucht.

Weiters sei die Änderung der Tierschutz-Kontrollverordnung geplant.

Grammer berichtet von einem anhängigen Verfahren gegen einen Amtstierarzt in Oberösterreich, wo der Kontrollumfang einer Nachkontrolle Gegenstand der Verhandlung wäre. Oberleitner- Tschan erwartet, dass diese Problematik mit der Novelle gelöst werden kann. Sie weist weiters darauf hin, dass mit der Umwandlung des Physikats in einen Universitätslehrgang eine Anpassung der Ausbildung von Tierschutz-Kontrollorganen notwendig erscheint. Insbesonders soll nicht mehr die Anwesenheit bei einer Ausbildungsveranstaltung sondern die Kompetenz durch eine Prüfung nachgewiesen werden

**TOP 4.** Bericht der Vorsitzenden des Tierschutzrates

Fromwald berichtet über die Beschlüsse des Tierschutzrates, die den Vollzug betreffen könnten. Es handle sich um Vorschläge zur Tierhaltungs GewerbeVO, einer Empfehlung eines Kreuzungsverbots zwischen Wild- und Haustieren, die Zuordnung der Fischotterproblematik zum Artenschutz und die Beurteilung des „Chillens“ bei afrikanischen Welsen als ungeeignete Methode der Betäubung. Zu diesem letzten Punkt entsteht eine kurze Diskussion, ob der von Fromwald genannte Experte neue Erkenntnisse zu alternativen Methoden gefunden hätte. Eine kurze Nachfrage ergibt, dass es in Österreich momentan keine praxistaugliche Lösung gibt. Diese wäre für Fink und Resch aber die Voraussetzung dafür das „Chillen“ zu verbieten. Oberleitner- Tschan und Geyrhofer betonen, dass diese Methode nicht als Betäubung zählen würde.

**TOP 5.** Kastration ohne medizinische Indikation von §30 Tieren während der „Behördenfrist“: Rechtliche Zulässigkeit und Handhabung in den BL

Kallab ersucht die Mitglieder um ihre Meinung zu der von Trägern von Tierheimen gewünschten Praxis, §30 Tieren bereits während der Behördenfrist (Tiere sind rechtlich noch im Eigentum des ehemaliogen Tierhalters) zu kastrieren. Seiner Ansicht nach kann sich ein Geschäftsmodell eines Tierheims nicht über Eigentumsrechte hinweg setzen. Grammer, Fink und Geyrhofer berichten, dass es auch bei ihnen in dieser Zeit keine Kastrationen gebe. Langanger- Kriegler erläutert, dass in Niederösterreich die Tierheime explizit auf das Verbot hingewiesen werden würden, die Kastrationskosten aber in der zu zahlenden Schutzgebühr enthalten wären und somit der Anreiz, das Tier kastrieren zu lassen gegeben sei. Im Falle von Katzen stellt Schlögl die Ansicht der Veterinärmedizinischen Universität zur Diskussion, dass man Katzen nur kastriert abgeben sollte und im Zweifelsfall eine Frühkastration durchführen könne. Kallab weist auf die Belastung für den Organismus eines so jungen Tieres hin. Für Langanger- Kriegler gilt jede aufgefundene Katze als Erstes als ein Haustier, man könne nicht sofort davon ausgehen, dass es sich um ein Fundtier (Streunertier) handle. Geyrhofer hält auch das Einfangen von Katzen bei Kastrationsaktionen für rechtlich bedenklich. Kallab stellt dazu fest, dass in den vielen Jahren, in denen Wien solche Streunerkatzenkastrations-aktionen durchgeführt hat, keine einzige „Freigängerkatze“ kastriert wurde. Oberleitner- Tschan berichtet, dass ihr aus der Praxis der Disziplinarkommission der ÖTK durchaus Beschwerden bekannt seien; sie erachtet die rechtskonforme Vorgehensweise, wie in jedem anderen Fall, sehr wichtig.

**TOP 6.** Höchstzulässige Kettenlast im Zughundesport ( STMK)

Schlögl berichtet von der Praxis, Hunde mit Ketten beschwert laufen zu lassen. Es werden 20- 30% des Körpergewichtes eines Hundes in Form von Ketten angelegt. Dörflinger bemerkt dazu, dass die Fachstelle ein Gutachten über ein „Dogycar“ erstellt hätte, dass sich in den Ausführungen an eine Dissertation der Universität Hannover angelehnt hätte. Sie kann den Link gerne den Mitgliedern zur Verfügung stellen. Fromwald berichtet, dass sich eine AG des Tierschutzrates mit ähnlichen Problematiken beschäftigen würde und lädt interessierte Mitglieder zur Teilnahme ein. Oberleitner- Tschan stellt eine gesetzliche Regelung in Aussicht, sobald Ergebnisse der AG vorliegen würden.

**TOP 7.** Klärung von Definitionen zur einheitlichen Vorgehensweise im Vollzug

Oberleitner- Tschan stellt das in der Beilage angeführte Dokument zur Diskussion und informiert die Mitglieder über die geplante Tierschutz- SonderhaltungsVO, die fertig ausgearbeitet im Wirtschaftsministerium liege. Ihrer Einschätzung nach, werden sich dann viele Problemstellungen nicht mehr ergeben. Damoser betont, dass die Unterscheidung, ob eine gewerbliche Haltung vorliegt, die zuständige Behörde treffen muss.

**TOP 8.** Information zum Schächten

Langanger- Kriegler berichtet, dass Niederösterreich davon ausgehe, dass es ein persönliches Recht in der Ausübung der Religion sei, nur geschächtetes Fleisch zu essen und die Behörde prüfen müsse, ob für die Personen, welche das zu erschlachtende Fleisch erhalten sollen, ein solch zwingender Grund vorliegen würde. Es würde z.B. ein Bescheid über 3 Schafe/ Jahr ausgestellt werden, der nach und nach abgearbeitet werden würde. Dazu bemerkt Kallab, dass Evidenzhaltung verfassungswidrig sei. Die Mitglieder zeigen sich allgemein über die Vollziehbarkeit und die Möglichkeit, diese Vorgehensweise juristisch durchzusetzen eher skeptisch. Langanger- Kriegler berichtet, dass es in Niederösterreich Schulungen zum Schächten gebe und der Fleischbeschautierarzt auf Honorarbasis abrechnen müsste. Ihrer Ansicht nach, müsse man einen Weg der Vollziehung suchen. Es könne in keinem Fall die Ausnahme zum Regelfall werden. Auf Nachfrage von Fink wird von zum Schächten zugelassenen Schlachthöfen in Niederösterreich und in der Steiermark berichtet. Für Fink sollte es eigene Vertriebslinien geben. Auch die Möglichkeit der Kennzeichnung wird als Anregung in die Diskussion eingebracht. Die Kennzeichnung wäre aber Sache der Lebensmittelabteilung.

**TOP 9.** Tierschutzgesetznovelle April 2017

Langanger- Kriegler stellt dazu fest, dass nach §31(1) gewerbliche Tierhaltungen bewilligungspflichtig seien. Pferde würden als „§24(1) Tiere“ keine Bewilligung brauchen. Für Geyrhofer ist eine Unterbringung gegen Entgelt immer gewerblich und somit mit einer Bewilligungspflicht verbunden. Dem stimmt Oberleitner- Tschan zu, nur bei landwirtschaftlicher Haltung der genutzten Tiere würde keine Bewilligungspflicht bestehen, bei einem reinen Pferdeeinstellbetrieb aber sehr wohl.

**TOP 10.** Ausbildung gem. TSchSchlachtVO/ Sachkundenachweis gem. VO (EG) 1099/2009

Langanger- Kriegler erläutert, dass eine Ausbildung gemäß § 7 Tierschutz-Schlachtverordnung

gegenüber dem Sachkundenachweis gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr.

1099/2009 als gleichwertig gilt. In der Verordnung der EG sei aber festgelegt, dass es 3 Jahre zu keinen ernsten Verstößen gegen das Tierschutzrecht gekommen ist.

In Niederösterreich werden damit die Ausbildungen als gleichwertig angesehen, um Tätigkeiten gemäß (EG) VO 1099/2009 durchführen zu dürfen. Oberleitner- Tschan empfiehlt die Unternehmer einzubinden, da diese sicherstellen müssen, dass eine ausreichende Sachkenntnis vorliegen würde und das schließe ihrer Ansicht nach ein, dass sie auf einem Sachkundenachweis bestehen. Ein solcher ist aber nur auszustellen, wenn keine groben Verstöße gegen das Tierschutzrecht vorliegen würden; dies trifft auch auf alle gleichzuachtenden Ausbildungen zu.

**TOP 11.** Informationsweitergabe zwischen den Behörden

Langanger- Kriegler beklagt den Umstand, dass eine Informationsweitergabe nicht vorgesehen sei. Dem schließen sich alle anderen Vertreter der Bundesländer an. Damoser sichert Erkundigungen über Lösungsmöglichkeiten (z.B. Online Plattform) an und verspricht in der nächsten Sitzung davon zu berichten.

**TOP 12.** Vorstellen von Reptilien in Schulen

Langanger- Kriegler berichtet, dass Reptilien als Anschauungsobjekte des Biologieunterrichtes Schulkindern vorgestellt und unter Umständen auch Manipulationen durchgeführt werden sollten. Geyrhofer stellt dazu fest, dass es zu dieser Problematik Beschlüsse des Tierschutzrates aus dem Jahr 2009 gebe und seiner Ansicht nach auch das Näherbringen solcher Tiere auf Wildtierstationen stattfinden könne ohne dass damit die Tiere transportiert werden müssten. Schlögl bietet an, einen Bescheid zu einem ähnlichen Ansuchen an NÖ zu übermitteln.

**TOP 13.** Fischbörsen

Langanger- Kriegler erläutert, dass es bei solchen Veranstaltungen auch schon zu Anzeigen gekommen wäre, weil zu kleine Behältnisse verwendet wurden. Für Kallab ist es sinnvoll im Einzelfall zu entscheiden und im Bescheid z.B. eine Mindestliteranzahl vorzuschreiben. Seiner Erfahrung nach lassen sich viele Probleme im direkten Gespräch mit dem Antragsteller lösen.

Dadurch kommt es eigentlich immer zu einer freiwilligen Antragsänderung und die Veranstaltung wird somit genehmigungsfähig.

**TOP 14.** Allfälliges

* Damoser ersucht Schlögl um Informationen über einen Vorfall, bei dem tote Ferkel in großer Zahl in einer Mülltonne entdeckt wurden. Dazu würde es eine parlamentarische Anfrage geben.
* Zu dem von Schlögl angesprochenen Thema der Invasiven Arten herrscht unter den Mitgliedern Einigkeit, dass es sich um ein Artenschutzproblem handle. Oberleitner- Tschan erläutert, dass hier die Verhinderung der Fortpflanzung als das gelindeste Mittel gelte. Zusammen mit dem europäischen Regelwerk kann man einen vernünftigen Grund der Tötung festlegen. Das Tierschutzgesetz gilt aber jedenfalls auch für solche Tiere, das heißt, wenn ein vernünftiger Grund zur Tötung vorliegt, hat diese bei Wirbeltieren durch Tierärzte zu erfolgen.
* Auf Anfrage von Geyrhofer gibt Damoser den Jänner 2018 als Start der Zuchtkatzendatenbank an.
* Auf Nachfrage von Resch bezüglich der Überarbeitung der Handbücher und Checklisten erläutert Damoser die personelle Situation der Fachabteilung und ersucht um Mithilfe. Auf die Möglichkeit der Einbindung der Fachstelle (Aufgabe gemäß § 18a Abs. 2 Z 6 TSchG) wird hingewiesen.